

AKTUELLE STEUERFRAGEN IN CORONA-ZEITEN (natürliche Personen Schweiz)

MÄRZ 2021

Die aktuelle Lage aufgrund der ausserordentlichen COVID19-Massnahmen hat auch Auswirkungen auf die steuerliche Situation von Arbeitnehmern. Im Hinblick auf die Einreichung der Steuererklärung 2020 (und 2021) stellen sich vermehrt Fragen zu den Abzugsmöglichkeiten einzelner Kosten. Nachstehend finden Sie eine Übersicht mit aktuellen Informationen, die auch Ihre Steuererklärung betreffen können.

Viele Arbeitnehmer verbrachten im vergangenen Jahr einen wesentlichen Anteil Ihrer Arbeitstage im Home-Office oder wurden sogar in Kurzarbeit geschickt. Die Auswirkungen zeigen sich einerseits in einem Anstieg der Berufskosten infolge der Home-Office Tätigkeit (Strom, Internet oder Arbeitszimmer), andererseits sinken die Berufskosten im Bereich der Verpflegung oder beim Arbeitsweg. Deshalb gilt es genau zu prüfen, ob eine Geltendmachung der effektiven Berufskosten Sinn macht. Je nach Art der Ausrichtung einer Kurzarbeitsentschädigung kann der pauschale Berufskostenabzug geringer ausfallen, auch wenn dieser prozentmässig unverändert bleibt.

Zudem ist zu beachten, dass die einzelnen Kantone unterschiedliche Regelungen publiziert haben.

So sind im **Kanton St. Gallen** für Abzüge für Arbeitsweg und auswärtige Verpflegung die effektiven Tage / Kosten massgebend.

Im **Kanton Zürich** werden die Berufskosten wie in einem Jahr ohne COVID gewährt. Im Gegenzug können keine separaten Home-Office Kosten in Abzug gebracht werden und die Regelung zu Fahrkosten wird eher strikt ausgelegt. Im **Kanton Thurgau** sind grundsätzlich die effektiven Kosten abzugsfähig, jedoch ist ein Abzug für das private Arbeitszimmer und für die Benutzung des Autos möglich. Ähnlich ist die Handhabung im **Kanton Graubünden**, jedoch ist hier die der Abzug für das Privatauto auf 85 Tage beschränkt.

Nachstehend finden Sie eine **Auflistung** der Kosten, die in der Schweiz grundsätzlich abzugsfähig sind (Basis Kanton St.Gallen):

- Abzug für ein Arbeitszimmer ist möglich, falls die Nutzung wesentlich und notwendig ist.

- Stromkosten, Kosten für den Internetanschluss, Drucker oder Papier gehören grundsätzlich zu den pauschalen Berufskosten; ein effektiver Abzug ist jedoch möglich.
- Kosten für Nutzung Privatfahrzeuge: Hier gilt es die Kürzung um die Anzahl der Home-Office Tage zu beachten. Der Maximalabzug wird aber meist trotzdem erreicht.
- Einkommen aus Privatnutzung Geschäftsfahrzeuge: Nachweispflichten beachten
-> *Home-Office-Tage = Aussendiensttage ≠ Pauschale*
- Es ist keine Kürzung der Kosten für ÖV nötig, falls ein Jahresabonnement vorhanden ist
- Auch bei Kurzarbeit und vorübergehender Arbeitslosigkeit ist weiterhin eine Einlage in die Säule 3a möglich
- Ist Homeschooling vorgeschrieben, können Anschaffungskosten im Bereich der Informatik zu 50% geltend gemacht werden.
- Kinderdrittbetreuungskosten bleiben abzugsfähig, wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden.
- Hygienemasken und Desinfektionsmittel qualifizieren als Lebenshaltungskosten und sind **nicht** abzugsfähig.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich Ihrer Steuererklärung haben steht Ihnen unser Fachexperte Stefan Züst gerne zur Verfügung.

IHR FACHEXPERTE



STEFAN ZÜST

✉ s.zuest@redleafstax.com

☎ +423 377 12 31

dipl. Steuerexperte,
Betriebsökonom FH
Senior Manager